

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Jugend
Jug Dez

2330

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 28.4.2010

Lfd. Nr. :

über

Drs. Nr. : 1433/XVIII

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Großen Anfrage

Einsatz mehrsprachiger Erzieherinnen in Kitas insbesondere bei bilingualem Ausrichtung

Sehr geehrter Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Finger,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

Große Anfrage Drs. 1433/XVIII

1. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt bisher unternommen, um mehrsprachige Erzieherinnen für bilinguale Kitas einzustellen?

Wie bekannt betreiben die Berliner Bezirke seit dem 1.1.2006 keine Kindertagesstätten mehr in eigener Verantwortung. Insoweit kann das Bezirksamt Neukölln rechtlich wie auch real keine ErzieherInnen für Kindertagesstätten einstellen und beschäftigen.

2. Wie kann der Anteil an mehrsprachigen Erzieherinnen erhöht werden?

Der Anteil an mehrsprachigen ErzieherInnen kann im Rahmen der Stellenbesetzungen nur vom jeweiligen Arbeitgeber (Träger der Tageseinrichtung) erhöht werden. Der Träger der Kindertagesstätte entscheidet eigenverantwortlich über die konzeptionelle Ausrichtung seiner Einrichtung sowie über den damit im Zusammenhang stehenden Fachkräftebedarf.

3. Welche Handlungsmöglichkeiten für die Einstellung weiteren bilingualen Personals ergeben sich aus der Änderung des § 11 Kindertagesförderungsverordnung?

Aus der Neufassung des § 11 der Kindertagesförderungsverordnung ergeben sich hinsichtlich der Einstellung von weiterem bilingualen Personal keine veränderten Handlungsmöglichkeiten; insbesondere ergeben sich für den Bezirk keine neuen Weisungskompetenzen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist nach wie vor die Aufsichtsbehörde nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, z. Bsp. wenn dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist (§ 11 Abs. 3 KitaVO).

Auch nach der teilweisen Neufassung des § 11 KitaVO hat sich in dieser Fragestellung (bilinguales Personal) keine Veränderung ergeben.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin